

E-2640/07DE
Antwort von Herrn Kyprianou
im Namen der Kommission
(6.9.2007)

Die Entscheidung 2000/96/EG¹ enthält eine Liste der vom Gemeinschaftsnetz für übertragbare Krankheiten, das gemäß der Entscheidung 2119/98² eingerichtet wurde, nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten. Die Mitgliedstaaten müssen dem Gemeinschaftsnetz diese Krankheiten melden. Aufgrund der knappen Finanzmittel und entsprechend den Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit werden Prioritäten festgelegt, und durch Zeckenbiss verursachte Krankheiten zählen nicht zu den prioritär zu behandelnden Krankheiten.

Dennoch ist die Kommission sich der Probleme hinsichtlich einer korrekten Diagnose von durch Zeckenbiss verursachten Krankheiten in der Europäischen Union bewusst.

Die Kommission ist nicht in der Lage, die Bedeutung von Fehldiagnosen bei Lyme-Borreliose und der durch Erkrankungen aufgrund von Zeckenbiss verursachten Kosten in den Mitgliedstaaten zu bewerten. Es liegen nur wenige Daten vor, und diese sind auf einige Mitgliedstaaten beschränkt. Innerhalb des sechsten Rahmenprogramms für Forschung wird das Projekt EDEN (Emerging Diseases in a changing European Environment)³ durchgeführt, in dem Daten über einige durch Zeckenbiss verursachte Krankheiten, etwa die Zeckenzephalitis, in einer Reihe von Mitgliedstaaten erhoben werden.

Die Kommission wird jedoch das Europäische Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Krankheiten (ECDC) um Unterstützung bei der Bewertung der Lage ersuchen.

Bei der Frage, ob eine EU-weite Einführung der Meldepflicht für durch Zeckenbiss verursachte Krankheiten erforderlich ist, wird die Kommission die ECDC um wissenschaftliche Stellungnahme ersuchen.

Test- und Therapieverfahren unterliegen der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Dazu zählt auch die Fortbildung von medizinischem Personal. Für eine Reihe von in der Entscheidung 2000/96/EG aufgeführten prioritär zu behandelnden übertragbaren Krankheiten gibt es bereits EU-weite Diagnosestandards, die regelmäßig von Überwachungsnetzen getestet werden, welche im Rahmen des Aktionsprogramms der EU im Bereich der öffentlichen Gesundheit kofinanziert werden. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Vorgehensweise wurde von den Mitgliedstaaten gemeinhin anerkannt.

¹ Entscheidung 2000/96/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4015), ABl. L 28 vom 3.2.2000.

² Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft. ABl. L 268 vom 3.10.1998.

³ <http://www.eden-fp6project.net>